

# Amtliche Bekanntmachung

---

2023

Ausgegeben Karlsruhe, den 9. März 2023

Nr. 24

## **I n h a l t**

**Seite**

**Satzung zur Änderung der Fachschaftsordnung  
der Fachschaft für Chemie und Biowissenschaften  
des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)**

**103**

## **Satzung zur Änderung der Fachschaftsordnung der Fachschaft für Chemie und Biowissenschaften des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)**

Aufgrund von § 20 Abs. 2 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes und anderer Gesetze vom 15. November 2022 (GBl. S. 585) i.V.m. § 65a Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), sowie § 28 Abs. 2 S. 3 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom 04.02.2013 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) Nr. 04 vom 04.02.2013), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Organisationsatzung und zur Neufassung der Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom 24.03.2022 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) Nr. 14 vom 24.03.2022), hat das Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 20.09.2022 folgende Satzung zur Änderung der Fachschaftsordnung der Fachschaft für Chemie und Biowissenschaften des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom 26.09.2016 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) Nr. 76 vom 26.09.2016) beschlossen, nachdem diese am 27.07.2022 durch die Fachschaftsversammlung der Fachschaft für Chemie und Biowissenschaften beschlossen wurde.

Das Präsidium des KIT hat in seiner Sitzung am 27.02.2023 die vorliegende Satzung gemäß § 20 Abs. 2 KITG i.V.m. § 65b Abs. 6 S. 3 LHG genehmigt.

### **Artikel 1: Änderungen der Fachschaftsordnung der Fachschaft für Chemie und Biowissenschaften des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)**

§ 2 der Fachschaftsordnung erhält folgende Fassung:

„Die Aufgaben der Fachschaft sind:

1. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden der Fachschaft,
2. die Mitwirkung an den Aufgaben des KIT nach §§ 2 und 7 LHG i. V. m. § 20 Abs. 2 KIT-Gesetz),
3. die Organisation von Studienberatung und die Förderung aller Studienangelegenheiten an der KIT-Fakultät,
4. die Förderung der Gleichstellung und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft der KIT-Fakultät,
5. die Förderung der sportlichen und musischen Aktivitäten der Studierenden,
6. die Pflege und der Ausbau der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen,
7. die Mitgestaltung der Studienordnung unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen des LHG, KITG und der Gemeinsamen Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT),
8. die Vertretung der Mitglieder der Fachschaft in den Gremien des KIT, sofern nicht anderweitig geregelt,
9. die Betreuung aller Studienanfänger und
10. die Pflege der Interdisziplinarität.“

§ 5 Abs. 6 der Fachschaftsordnung erhält folgende Fassung:

„Bei vollständiger Vakanz des Fachschaftsvorstandes ist durch den Ältestenrat innerhalb von zwei Wochen eine Fachschaftsversammlung einzuberufen, bei der über eine Neuwahl entschieden wird. Die studentischen Vertreter des KIT-Fakultätsrats übernehmen übergangsweise die Aufgaben des Fachschaftsvorstands.“

§ 6 Abs. 1 der Fachschaftsordnung erhält folgende Fassung:

„Die Fachschaftsversammlung wählt einen Finanzreferenten und einen stellvertretenden Finanzreferenten. Den Finanzreferenten obliegen insbesondere die Aufgaben der Fachschaftsfinanzer gemäß der Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) (Finanzordnung).“

§ 6 Abs. 4 der Fachschaftsordnung erhält folgende Fassung:

„Abweichend von § 24 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 3 S. 1 Nr. 1 der Finanzordnung gilt, dass für Ausgaben der Fachschaft bis 100 € in dringenden Fällen eine Genehmigung vom Finanzreferenten, dessen Stellvertreter oder den Fachschaftssprechern erteilt werden kann; die BG ist auf der nächsten Sitzung darüber zu informieren.“

§ 7 Abs. 4 der Fachschaftsordnung erhält folgende Fassung:

„Die Einberufung der Fachschaftsversammlung muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor Versammlungstermin in Textform an der Tür des Fachschaftsraumes oder eine E-Mail an den Mailverteiler der Fachschaft erfolgen.“

§ 8 Abs. 1 der Fachschaftsordnung erhält folgende Fassung:

„Die Basisgruppe (BG) ist ein beschließendes Organ der Fachschaft für das Tagesgeschäft. Sie ist die Fachschaftssitzung gemäß § 31a der Organisationssatzung.“

§ 8 Abs. 2 S. 2 der Fachschaftsordnung erhält folgende Fassung:

„Bei Ausfall oder Terminverschiebung erfolgt ein Aushang in Textform an der Tür des Fachschaftsraumes oder eine E-Mail an den Mailverteiler der Fachschaft.“

§ 8 Abs. 8 der Fachschaftsordnung erhält folgende Fassung:

„Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, welches bei der nächsten BG genehmigt werden muss.“

## **Artikel 2: In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft.

Karlsruhe, den 9. März 2023

*gez. Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka*  
(Präsident)